"Atlas der Schweiz" fertiggestellt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tonalen Fremdenpolizei. Der Gewählte war über viele Jahre auch Sekretär der SP des Kantons St.Gallen.

Bekanntlich ist die kantonale Fremdenpolizei in St.Gallen in zweifacher Hinsicht zuständig für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein. Zum ersten - in Ermangelung einer schweizerischen diplomatischen Vertretung in Liechtenstein - werden das Neuerstellen und Verlängern von Schweizerpässen der in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger durch das kantonale Passbüro in St.Gallen durchgeführt. Und zweitens wurde das kantonale Passbüro in St.Gallen beauftragt, die für die Abstimmung in Eidgenössischen Angelegenheiten notwendigen Anmeldeformulare der Schweizerbürger in Liechtenstein den zuständigen schweizerischen Stimmgemeinden weiterzuleiten. Diese Tätigkeiten brachten zwischen dem kantonalen Passbüro in St.Gallen und dem Schweizer-Verein in Liechtenstein gute nachbarliche Beziehungen.

Wir möchten deshalb an dieser Stelle dem scheidenden Vorsteher Emil Sutter für sein stets offenes Ohr unsern Anliegen gegenüber sehr herzlich danken und wünschen ihm auf seinem weitern Lebensweg alles Gute.

Dem neuen Vorsteher Paul Gabathuler entbieten wir zu seiner Wahl unsere herzlichsten Glückwünsche.

"ATLAS DER SCHWEIZ" FERTIGGESTELLT.

Die geografischen, soziologischen und historischen Gegebenheiten der Eidgenossenschaft können jetzt auf rund 400 mehrfarbigen Karten eingesehen werden. Nach 17jähriger Arbeit wurden kürzlich in Bern die letzten Karten des einmaligen Sammelwerkes "Atlas der Schweiz" dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Hürlimann (im Bild zusammen mit dem Kartograf Prof.Imhof, rechts), übergeben . Der Atlas, der bis zum 15. Mai 1978 in der eidgenössischen Landesbibliothek ausgestellt sein wird und als Gesamtwerk 405 Franken kostet, soll nicht nur Unterricht und Forschung dienen, sondern auch Entscheidungsgrundlagen für die Planung in Wirtschaft und Verwaltung liefern.

SCHWEIZER BÜRGERRECHT - INFORMATION FÜR JUNGE AUSLÄNDER, DEREN MUTTER SCHWEIZERIN IST.

Unter welchen Bedingungen können Kinder, die gemäss ihren Papieren Ausländer sind, das neue "Kindsrecht" in Anspruch nehmen? Eine Uebergangsregelung erlaubt die Annahme des Bürgerrechts der Mutter. Interessenten müssen allerdings die nötigen Formalitäten unverzüglich erledigen.

Das neue "Kindsrecht" ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind einige diesbezügliche Bestimmungen in anderen Gesetzten an die neuen Gegebenheiten angepasst worden. Insbesondere geht es um das Bundesgesetz über die Erlangung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts, in welchem ein Artikel vorsieht, dass das Kind einer Schweizerin und eines Ausländers künftig bei seiner Geburt das Schweizerbürgerrecht erhält - über den Umweg des Gemeindebürgerrechts der Mutter. Dieses Recht kann dann zur Anwendung kommen, wenn die Mutter gebürtige Schweizerin ist und wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes ihren rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben. Das Kind einer Schweizerin erhält im weiteren dann das Bürgerrecht der Mutter, wenn sich bei der Geburt keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Gesetzgeber hat diese neue Möglichkeit rückwirkend anbieten wollen, also auch denjenigen, die vor Inkraftsetzung des